

16. Wahlperiode

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung
und anderer Gesetze**

A. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll den Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit gegeben werden, in einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen - wie aktuell der Corona-Pandemie - notwendige Sitzungen des Gemeinderats und des Kreistags, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist außer bei den Gegenständen einfacher Art, ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats und des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Die gleichen Möglichkeiten sollen die Verbandsversammlung der kommunalen Zweckverbände erhalten, ebenso die Versammlung der Träger, der Verwaltungsrat und der Kreditausschuss der Sparkassen.

Zudem soll eine Regelung in die Landkreisordnung aufgenommen werden, nach der der Kreistag über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen kann.

B. Wesentlicher Inhalt

1.

Es wird den Gemeinden und Landkreisen ermöglicht, durch entsprechende Regelung in der jeweiligen Hauptsatzung die Durchführung notwendiger Sitzungen des Gemeinderats und des Kreistags sowie ihrer Ausschüsse in einfachen Fällen und in bestimmten Ausnahmesituationen, in denen die Durchführung einer ordnungsgemäßen Sitzung andernfalls nicht möglich wäre, auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum zuzulassen, insbesondere in Form einer Videokonferenz. Es wird zudem klargestellt, dass diese Regelungen auch für die Verbandsversammlung der

kommunalen Zweckverbände gelten. Den Sparkassen wird ebenfalls ermöglicht, durch eine entsprechende Regelung in der Satzung, die Durchführung der Versammlung der Träger, des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses der Sparkasse auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zuzulassen. Aufgrund der besonderen Situation durch die Coronapandemie kann bis zum 31. Dezember 2020 auf eine vorherige Änderung der Hauptsatzung, der Verbandssatzung der kommunalen Zweckverbände und der Satzung der Sparkassen verzichtet werden, um ein früheres Zusammentreten des Gremiums in einer Präsenzsitzung zu vermeiden.

2.

Es wird durch eine Regelung in der Landkreisordnung die Möglichkeit geschaffen, dass Beschlüsse des Kreistags über Gegenstände einfacher Art auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden können.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten. Sofern Gemeinden und Landkreise von der Möglichkeit Gebrauch machen, Sitzungen in Form von Videokonferenzen oder vergleichbaren Verfahren durchzuführen, können insbesondere Kosten für die technische Umsetzung dieser Verfahren entstehen.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze

Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Nach § 37 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird folgender § 37 a eingefügt:

"§ 37 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.“

2. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a
Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen

einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

- (2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

In § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Für die Verbandsversammlung gilt § 37 a der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.“

Artikel 4

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 29. März 2016 [GBl. S. 267]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Versammlung der Träger gelten §§ 18, 35, 37, 37a und 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Träger, an die Stelle der Hauptsatzung die Satzung der Sparkasse und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt.“

2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Verwaltungsrat gelten §§ 37, 37a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 und § 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats, an die Stelle der Hauptsatzung die Satzung der Sparkasse und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

24.04.2020

Schwarz, Andreas, Sckerl
und Fraktion
Dr. Reinhart, Blenke
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Gesetzesänderung soll den Gemeinden und Landkreisen die Möglichkeit gegeben werden, in einfachen Fällen und in absoluten Ausnahmesituationen notwendige Sitzungen des Gemeinderats und des Kreistags, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Diese Form der Durchführung von Sitzungen ist auf Gegenstände einfacher Art und ansonsten auf Ausnahmefälle zu beschränken und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats und des Kreistags in Form von Präsenzsitzungen ersetzen. Die gleichen Möglichkeiten sollen die Verbandsversammlung der kommunalen Zweckverbände erhalten, ebenso die Versammlung der Träger, der Verwaltungsrat und der Kreditausschuss der Sparkassen.

Zudem soll - wie dies auch in der Gemeindeordnung (GemO) vorgesehen ist - eine Regelung in die Landkreisordnung (LKrO) aufgenommen werden, nach der der Kreistag über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen kann.

II. Inhalt

1. Bestimmung in der Hauptsatzung zur Durchführung von Videokonferenzen und vergleichbaren Verfahren

Die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte bzw. Kreisräte bei Beratung und Beschlussfassung aus. Bei Gegenständen einfacher Art, bei denen sogar Umlaufverfahren in Betracht kommen können, kann aber auch eine Videokonferenz oder ähnliches in Betracht kommen. Ebenso können Situationen entstehen, in denen eine Sitzung des Gemeinderats oder eines Kreistags mit persönlicher Anwesenheit der Gemeinderäte bzw. Kreisräte aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden kann, etwa bei einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie aktuell die Corona-Pandemie) oder bei höherer Gewalt. Für diese beiden Fallgruppen soll nun durch Regelungen in der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung die Möglichkeit eröffnet werden, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass in diesen Fällen notwendige Sitzungen des Gemeinderats und des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Die entsprechende Änderung im Gesetz über

kommunale Zusammenarbeit stellt klar, dass dies auch für die Verbandsversammlung der kommunalen Zweckverbände gilt. Durch eine entsprechende Änderung im Sparkassengesetz soll es den Sparkassen ebenfalls ermöglicht werden, entsprechende Regelungen in der jeweiligen Satzung für die Versammlung der Träger, des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses der Sparkassen vorzusehen. Bei den Sitzungen des Gemeinderats, des Kreistags und der Versammlung der Träger der Sparkassen muss insbesondere der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt werden.

Die Erfüllung der erforderlichen technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung ist sicherzustellen. Die auch sonst für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats, des Kreistags und der Gremien der Sparkassen geltenden Regelungen bleiben unberührt. Insoweit ergeben sich im Vergleich zu der Durchführung von Gremiensitzungen in der herkömmlichen Form, d. h. mit persönlicher Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum, keine grundsätzlichen Änderungen. Allerdings dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 keine Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO bzw. § 32 Absatz 7 LKrO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann. Das Erfordernis einer Regelung durch die Hauptsatzung bzw. die Satzung der Sparkassen gilt aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie nicht bis zum 31. Dezember 2020, da der Gemeinderat, der Kreistag bzw. der Verwaltungsrat der Sparkasse für eine entsprechende Beschlussfassung zusammentreten müsste, was derzeit aber nur unter deutlich erschwerten Bedingungen möglich wäre.

Soweit in anderen Vorschriften für den Geschäftsgang von Gremien auf Bestimmungen der Gemeindeordnung oder der Landkreiskreisordnung, die den neuen § 37a GemO bzw. § 32a LKrO mit umfassen, verwiesen wird, besteht für diese Gremien ebenfalls die Möglichkeit, Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Gremiumsmitglieder in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Dies gilt beispielsweise für die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart (§ 14 Absatz 2 Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, GVRS), die Verbandsversammlungen der Regionalverbände (§ 35 Absatz 10 Landesplanungsgesetz, LplG), den Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt (§ 4 Absatz 7, Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt, GPAG) und den Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands (§ 22 Absatz 1 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, GKV). Durch Verweisungen in der Gemeindeordnung gilt dies ebenso für Ortschaftsräte (§ 72 GemO) und für Verwaltungsräte selbstständiger Kommunalanstalten (§ 102b Absatz 5 Satz 4 GemO).

2. Beschlussfassung des Kreistags im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren

Die Landkreiskreisordnung wird um eine Regelung ergänzt, nach der der Kreistag über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen kann. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in der Gemeindeordnung (§ 37 Absatz 1 Satz 2 GemO), bislang aber nicht in der Landkreiskreisordnung. Diese Regelungslücke soll nun geschlossen und diese Möglichkeit der Beschlussfassung auch den Landkreisen ermöglicht werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

Für Gegenstände einfacher Art und für Ausnahmefälle soll dem Gemeinderat die Möglichkeit eröffnet werden, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Auf Abschnitt II Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen. Ein gegenseitiger Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss dabei gewährleistet sein. Eine Sitzung ohne Bildübertragung (etwa eine reine Telefonschaltkonferenz, bei der eine Identifikation der beteiligten Personen nicht zweifelsfrei möglich ist) ist danach - auch mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz - nicht zulässig. Zudem trägt die Mimik und Gestik einbeziehende Kommunikation erheblich zu einem sachgerechten und qualifizierten Austausch bei. Jedoch kann dieses Instrument etwa bei Vorbesprechungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten oder dem Ältestenrat oder vergleichbaren nichtöffentlichen Vorberatungen genutzt werden.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 Absatz 1 GemO) muss dabei gewahrt bleiben, was durch Übertragung der Videokonferenz in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum gewährleistet werden kann.

Eine zusätzliche Übertragung im Internet ist nur unter Beachtung der gleichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen möglich, die auch bei Live-Übertragungen von Präsenzsitzungen zu beachten sind (insbesondere das Vorliegen von Einwilligungserklärungen sämtlicher Beteiligter).

Diese Form der Durchführung von Sitzungen des Gemeinderats ist auf einfache Fälle und Ausnahmefälle beschränkt und kann nicht die herkömmliche Arbeit des Gemeinderats in Form von Präsenzsitzungen ersetzen.

Die entsprechenden technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen im Einzelfall erfüllt sein. Im Übrigen gelten für diese Art der Sitzungsdurchführung die auch sonst für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen. Allerdings dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 keine Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise nicht gewährleistet werden kann.

Das Erfordernis einer Regelung durch die Hauptsatzung gilt aufgrund der besonderen Situation durch die Corona-Pandemie nicht bis zum 31. Dezember 2020, da der Gemeinderat für eine entsprechende Beschlussfassung zusammentreten müsste, was derzeit aber nur unter deutlich erschwerten Bedingungen möglich wäre.

Über die Verweisungen in § 39 und § 41 gelten die Regelungen auch für beratende und vorberatende Ausschüsse.

Zu Artikel 2 – Änderung der Landkreisordnung

Zu Nummer 1 (§ 32)

Der Gemeinderat kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 GemO). Eine entsprechende Regelung gibt es in der Landkreisordnung bislang nicht. Diese Möglichkeit der Beschlussfassung soll nun auch den Gremien der Landkreise ermöglicht werden.

Zu Nummer 2 (§ 32 a)

Für Gegenstände einfacher Art und Ausnahmefälle soll dem Kreistag die Möglichkeit eröffnet werden, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu

bestimmen, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Die Vorschrift entspricht dem neuen § 37 a GemO. Auf Abschnitt II Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung und die Begründung zu Artikel 1 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Durch das Einfügen des Absatzes 2a in § 15 GKZ wird klargestellt, dass § 37 a GemO entsprechend auch auf die Verbandsversammlungen der kommunalen Zweckverbände Anwendung findet. Aufgrund der Verweise in § 15 Absatz 4 GKZ und § 14 Absatz 4 GKZ gilt dies auch für die beschließenden Ausschüsse, den Verwaltungsrat sowie die beratenden Ausschüsse.

Die Vorschrift entspricht dem neuen § 37 a GemO. Auf Abschnitt II Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung und auf die Begründung zu Artikel 1 wird verwiesen. Auch für die Gremien der kommunalen Zweckverbände gilt, dass eine Sitzung ohne Bildübertragung (etwa eine reine Telefonschaltkonferenz) nicht zulässig ist.

Zu Artikel 4 – Änderung des Sparkassengesetzes

Für Ausnahmefälle soll der Versammlung der Träger, dem Verwaltungsrat und dem Kreditausschuss der Sparkassen die Möglichkeit eröffnet werden, durch eine entsprechende Regelung in der Satzung der Sparkassen zu bestimmen, dass notwendige Sitzungen dieser Gremien ohne persönliche Anwesenheit ihrer Mitglieder in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Im Hinblick auf die Versammlung der Träger muss dabei der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt bleiben, was durch Übertragung der Videokonferenz in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum gewährleistet werden kann.

Die Vorschriften entsprechen dem neuen § 37 a GemO. Auf Abschnitt II Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung und auf die Begründung zu Artikel 1 wird verwiesen. Auch für die Gremien der Sparkassen gilt, dass eine Sitzung ohne Bildübertragung (etwa eine reine Telefonschaltkonferenz) nicht zulässig ist. Unabhängig vom Grundsatz der Öffentlichkeit, der für die Sitzungen von Verwaltungsrat und Kreditausschuss nicht gilt, ermöglicht allein die Bildübertragung die zweifelsfreie Identifikation der beteiligten Personen. Die Mimik und Gestik einbeziehende Kommunikation trägt zudem erheblich zu einem sachgerechten und qualifizierten Austausch bei. Wird wegen der dargelegten Gründe ausnahmsweise von der persönlichen Anwesenheit der Gremiumsmitglieder abgesehen, ist deshalb allenfalls eine Videokonferenz in der Lage, die Voraussetzung für eine der Gegenstände angemessenen Beratung und Entscheidung zu ermöglichen.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.